IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2016

Nr. 2016/2221

Provisorische Spitaltarife
Festsetzung von provisorischen Taxpunktwerten TARMED für die Privatklinik Obach

---

1. Ausgangslage

1.1 Nationale Tarifstruktur TARMED

In Anwendung von Art. 43 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) hat der Bundesrat die Tarifstruktur TARMED zwischen den Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), der Schweizer Krankenversicherer (santésuisse), der Spitäler der Schweiz (H+) sowie der in der Medizinaltarifkommission (MTK) der Suva vertretenen Eidgenössischen Sozialversicherern (Unfallversicherung UV, Militärversicherung MV, Invalidenversicherung IV) erstmals am 30. September 2002 genehmigt und letztmals mit Verordnung vom 20. Juni 2014 angepasst.

Nachdem sich die Tarifpartner über längere Zeit nicht auf eine gemeinsam vereinbarte, gesamt- oder teilrevidierte Tarifstruktur für ambulante ärztliche Leistungen hatten einigen können, hat der Spitalverband H+ den TARMED-Rahmenvertrag im Juni 2016 per 31. Dezember 2016 gekündigt. Um einen tarifstrukturlosen Zustand zu verhindern, haben sich die Tarifpartner darauf geeinigt, die bestehende Tarifstruktur befristet bis Ende 2017 weiter anzuwenden. Die entsprechende Vereinbarung haben sie dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht. Der Bundesrat hat sie mit Beschluss vom 23. November 2016 genehmigt.

1.2 Taxpunktwert TARMED der Privatklinik Obach

Die Privatklinik Obach (vormals Genossenschaft der Privatklinik Obach) und die tarifsuisse ag (vormals santésuisse) haben per 1. Januar 2006 einen unbefristeten Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED abgeschlossen. Der Taxpunktwert (Anhang A) wurde verschiedentlich neu ausgehandelt, letztmals per 1. Januar 2011 (Anhang A zum Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED, befristet bis 31. Dezember 2012, mit einem Taxpunktwert von 89 Rappen). Die Privatklinik Obach rechnet seit 1. Januar 2013 sowohl mit der tarifsuisse ag, der HSK als auch mit der CSS Kranken-Versicherung AG (CSS) mit einem vom Regierungsrat nicht genehmigten Taxpunktwert ab.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Nach Anhörung der Beteiligten setzt die Kantonsregierung den Tarif hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Bis zur Genehmigung oder endgültigen Festsetzung von Tarifen muss hoheitlich für eine rechtlich gesicherte Grundlage für die Abgeltung der Spitaltarife gesorgt werden, damit eine geordnete Gesundheitsversorgung gewährleistet ist. Die Zuständigkeit der Kantone zur Festset-

zung provisorischer Tarife wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012).

2.2 Vorsorgliche Massnahmen

Mit der Festsetzung der provisorischen Spitaltarife wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen durchgeführt werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell, sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsresultats als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der PUE, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

Die Höhe der provisorischen Tarife wird wie folgt festgelegt:

- In erster Priorität wird der Tarif übernommen, der einem bereits vorliegenden Verhandlungsergebnis zwischen Krankenversicherung und Spital entspricht;

- liegt kein Verhandlungsergebnis vor, wird der zuletzt genehmigte Tarif übernommen.

2.3 Anhörung der Tarifpartner

Mit Schreiben vom 11. November 2016 wurden die Privatklinik Obach sowie die tarifsuisse ag, die HSK und die CSS aufgefordert, über den Stand der Tarifverhandlungen zu informieren. Die Tarifpartner haben übereinstimmend gemeldet, dass sie seit 1. Januar 2013 über keinen genehmigten Taxpunktwert verfügen. Obwohl die Privatklinik Obach mit den Krankenversicherern seither mit einem Taxpunktwert abrechnet, bedürfen die Taxpunktwertvereinbarungen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Taxpunktwert der Privatklinik Obach soll deshalb ab 1. Januar 2013 für die Dauer der Verfahren betreffend Genehmigung oder Festsetzung der Taxpunktwerte provisorisch in der Höhe von 89 Rappen festgelegt werden. Von den Tarifpartnern wird ein Antrag auf Festlegung/Genehmigung erwartet, der die Zeitspanne ab 1. Januar 2013 umfasst.

2.4 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (VVG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) richtet. Gemäss Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Gemäss der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestsetzung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286, E.3.3). Den vorsorglichen Massnahmen ist zudem inhärent, dass sie sofort in Kraft zu setzen sind, um die anvisierten Wirkungen nicht zu gefährden. Um den seit 1. Januar 2013 tariflosen Zustand zu beenden, ist einer allfälligen Beschwerde gegen die Festsetzung der provisorischen Spitaltarife die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46, 47 und 49 KVG sowie Art. 55 VwVG:

3.1 Für die Dauer der Verfahren betreffend Genehmigung oder Festsetzung der Tarife wird der TARMED Taxpunktwert der Privatklinik Obach gegenüber allen Krankenversicherern provisorisch auf 89 Rappen festgesetzt.

3.2 Die provisorischen Tarife gelten ab 1. Januar 2013 und bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife.

3.3 Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler
Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK), Postfach, 8081 Zürich
CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern